

§ 25 StFWG Wahlperiode

StFWG - Steiermärkisches Feuerwehrgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2018

(1) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

(2) Die Wahlen

1. der FwKdt und der FwKdtStv sind zwischen 1. November des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres und 30. Juni,
 2. der AFwKdt sind zwischen 1. September und 30. November,
 3. der BFWKdt und der BFWKdtStv sind zwischen 1. Jänner und 30. April,
 4. der/des LFWKdt und der/des LFWKdtStv sind zwischen 15. Juni und 15. Juli
- des jeweiligen Wahljahres abzuhalten.

(3) Die Berechnung der Wahljahre für Wahlen nach Abs. 2 Z 1 und 2 beginnt mit 2007, jene nach Abs. 2 Z 3 und 4 mit 2008.

In Kraft seit 18.02.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at